

**Änderung des Gesetzes über die Besteuerung
der natürlichen Personen**

Zusammenfassung der Motion

Grossrätin Antoinette Romanens-Mauron und Grossrat Jean-Noël Gendre verlangen mit ihrer am 8. Oktober 2009 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* 2009, S. 1818), dass der Staatsrat bei den Sozialabzügen der natürlichen Personen dahingehend intervenieren soll, dass AHV/IV-Rentner/innen steuerlich gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie Renten der zweiten Säule oder Ergänzungsleistungen beziehen.

Antwort des Staatsrates

Nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) müssen die AHV/IV-Renten und die Renten der zweiten Säule zu 100 % versteuert werden. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind hingegen steuerfrei (Art. 7 Abs. 4 Bst. k). Die steuerliche Belastung fällt bei einem vergleichbaren Einkommen also nicht gleich aus.

Um dies zu korrigieren, beantragen die Motionäre dem Staatsrat eine Änderung der Sozialabzüge.

Bei den Sozialabzügen müssen die Steuerpflichtigen nämlich nicht die effektiven Kosten geltend machen, wie dies für die Gewinnungskosten der Fall ist. Der Nachweis bestimmter persönlicher Umstände (Familienverhältnisse, Anzahl Kinder, Personen, für die die steuerpflichtige Person aufkommt, usw.) genügt. In Berücksichtigung der Tatsache, dass es bei den Sozialabzügen nicht mehr um den Gegenstand der Steuer, sondern um ihre Bemessung geht, hat der Freiburger Gesetzgeber beschlossen, den ordentlich Steuerpflichtigen einen Sozialabzug zu gewähren (den sogenannten Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen), der geringer ist als der für alle AHV/IV-Bezügerinnen und Bezüger. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 13. März 1992 festgehalten, dass die Freiburger Gesetzgebung trotz der relativ grossen Veranlagungsdifferenz zwischen AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentnern und den übrigen Steuerpflichtigen akzeptabel sei und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit der Steuerlast nicht verletze (BGE 2P.293/1990).

Für die Bezügerinnen und Bezüger von AHV/IV-Renten, die ein Gesuch für AHV/IV-Ergänzungsleistungen einreichen, wird eine individuelle Berechnung vorgenommen. Berücksichtigt werden dabei die anerkannten Ausgaben für die Personen, die noch zu Hause leben (Pauschalbetrag zur Deckung der Grundbedürfnisse und der Mietkosten), oder die anerkannten Kosten für die Personen, die in einem Heim oder Spital untergebracht sind, sowie ein frei verfügbarer Betrag für die persönlichen Ausgaben der Pensionärinnen und Pensionäre. Diesen anerkannten Ausgaben werden die nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung massgebenden Einkommen gegenübergestellt. Somit ist der Betrag der Ergänzungsleistung ein für jede Bezügerin und jeden Bezüger individuell berechneter Betrag.

Was die Bezugnahme auf das einheitliche massgebende Einkommen (EME) betrifft, so sollten die Einkommens- und Vermögenselemente aus der Steuererklärung verwendet werden, um die Gleichbehandlung der Empfänger/innen einkommensabhängiger Leistungen

zu gewährleisten. Es war nie die Absicht, dass steuerpflichtige Personen mit gleichem Einkommen auch gleich viel Steuern zahlen sollten.

Schliesslich werden in Artikel 25 Bst. a–i des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) die steuerfreien Einkünfte aufgezählt. Die Motionäre beziehen sich nur auf die Ergänzungsleistungen, müssten die gleichen Überlegungen aber auch für die anderen Elemente, beispielsweise die Stipendien machen.

Aus all dem lässt sich schliessen, dass sowohl der eidgenössische als auch der kantonale Gesetzgeber die Ergänzungsleistungen von der Steuer befreien wollten und die sich daraus ergebenden indirekten Auswirkungen zum vornherein in Kauf nahmen. Die Steuergesetze unterscheiden ganz klar zwischen steuerbaren Einkünften (Art. 17-24 DStG und 16-23 DBG) und steuerfreien Einkünften (Art. 25 DStG und 24 DBG).

Die Einführung von unterschiedlichen Sozialabzügen je nachdem, ob jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat oder nicht, hätte eine Verzerrung der Kategorien steuerbare und steuerfreie Einkünfte zur Folge. Ausserdem müssten bei einer solchen Änderung zwangsläufig auch die Abzüge nach Höhe der Ergänzungsleistungen entsprechend angepasst werden, da der Betrag letzterer je nach Steuerkraft der Person sehr unterschiedlich sein kann. Die modulare Gestaltung der Sozialabzüge würde letztlich auf eine indirekte Besteuerung der Ergänzungsleistungen hinauslaufen, was dem Steuerharmonisierungsgesetz zuwiderlaufen könnte.

Der Staatsrat beantragt Ihnen aus all diesen Gründen, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 9. Februar 2010